

Schwetlick Bauträger Immobilien GmbH
Herr Udo Schwetlick
Im Albersbach 64 B
77654 Offenburg

**Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Kundenbereich Baurecht**

Ihre Ansprechpartnerin: Ericka Ploß
Telefon: 07222/972-7601
Telefax: 07222/972-7699
E-Mail: ericka.ploss@rastatt.de
Kaiserstraße 48a, 76437 Rastatt
Sprechzeiten: Mittwochs von 14 - 17
Uhr und Freitags von 8 - 12 Uhr

14.02.2023 **B 760/ 703-2021-50**

(Aktenzeichen bitte stets angeben!)

Bauvorhaben: **Neubau eines Gebäudes mit Mischnutzung (Seniorenzentrum);
vollstationäres Pflegeheim (30 Zi), Gewerbeeinheit (1NE), Arztpraxis (1 NE),
Seniorenwohnungen (20 WE)**
Bauort: Ötigheim, Händelstraße 7
Antragsteller/in: Schwetlick Bauträger Immobilien GmbH, Udo Schwetlick
Flurstück-Nr/n.: 9916/1

Entwurfsverfasser:
Wadch GmbH
Herr G. D. Weustenenk
Aschaffener Str. 80 c
63500 Seligenstadt

Sehr geehrter Herr Schwetlick,

auf Ihren Antrag vom 09.11.2021, eingegangen am 11.11.2021, vollständig am 12.12.2022 wird die

Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung (LBO)

für das oben bezeichnete Vorhaben erteilt.

Die Baugenehmigung beinhaltet nicht den Ausbau und die Nutzung der Gewerbeeinheit Apotheke, im Grundriss Erdgeschoss gelb dargestellt, und der Nutzungseinheit Arztpraxis, im Grundriss



1. Obergeschoss gelb dargestellt. Beide Nutzungseinheiten sind in separaten Bauanträgen mit prüf-fähigen Unterlagen zu konkretisieren.

Bauplanungsrechtlich wird das Vorhaben nach **§ 30 Baugesetzbuch (BauGB)** beurteilt. Es liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hagenäcker II“, 1. Änderung, der Gemeinde Ötigheim.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegen folgende Abweichungen vor:

1. Überschreitung des Baufensters wie im Abweichungsantrag vom 08.11.2021 gelistet, in den Grundrissplänen aller betroffenen Geschosse rot schraffiert und nummeriert mit den Ziffern 2 bis 6.
2. Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe auf Grund der Ausbildung eines zurückgesetzten Flachdaches unter Einhaltung der vorgegebenen Firsthöhe, wie im Plan Schnitt A-A rot gekennzeichnet und mit der Ziffer 7 nummeriert.

Die **Befreiungen** nach § 31 Abs. 2 BauGB zu den Abweichungen unter Ziffer 1 und 2 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hagenäcker II“, 1. Änderung, **werden hiermit erteilt.**

Von den Vorschriften der Landesbauordnung weicht das Vorhaben durch Überlagerung der Abstandsflächen im südlichen Bereich, wie im Abstandsflächenplan blau gekennzeichnet, ab.

Die **Befreiung** nach § 56 Abs. 4 LBO von den Vorschriften in § 5 Abs. 3 LBO **wird hiermit erteilt.** Die betroffenen Außenbauteile erfahren durch die Überlagerung der Abstandsflächen keine Einschränkung hinsichtlich des Brandschutzes und der Belichtung.

Entgegen der Verpflichtung laut Stellplatzsatzung der Gemeinde Ötigheim 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen, wird für 20 Seniorenwohnungen jeweils nur 1 Stellplatz hergestellt.

Die **Ausnahme** nach § 56 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 4 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Ötigheim für die Herstellung von jeweils einem Stellplatz für 20 Seniorenwohnungen wird hiermit erteilt.

Bestandteile dieser Baugenehmigung sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen und die vom Kundenbereich Baurecht abgeänderten oder ergänzten Bauvorlagen (Grüneinträge), das

Brandschutzkonzept Nr. 21283-20 sbe/tk der be+p, Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH, Limburg/Lahn, vom 05.09.2022 sowie die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise.

Die in den Eingabeunterlagen vorgenommenen Grüneinträge, Vermerke und Hinweise sind verbindlich und bei der Ausführung zu beachten.

Nebenbestimmungen:

1. Die Erteilung des Baufreigabebescheines (ganzer Roter Punkt) erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen und Nachweise:
 - a. Geprüfte bautechnische Nachweise (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 LBOVVO);
 - b. Bauleitererklärung (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6 LBOVVO);
 - c. Abnahmebescheinigung über das Schnurgerüst;
 - d. Genehmigung des Entwässerungsgesuches durch die Gemeinde Ötigheim;
Eine Rücksprache mit Herrn Streeb, Tel. 07222/9197-19, ist erforderlich.
 - e. Vorlage eines detaillierten Küchenplanes für die Wohnbereichsküchen.
(Ansprechpartner: Herr Johannes Weiß, Landratsamt Rastatt, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Tel. 07222/382-2418, E-Mail: j.weiss@landkreis-rastatt.de)
2. Vor Baubeginn müssen Grundriss und Höhenlage des Gebäudes auf dem Baugrundstück durch einen Vermessungssachverständigen mittels Erstellung des Schnurgerüsts festgelegt werden (§ 59 Abs. 3 LBO).
3. Die bautechnischen Nachweise sind in zweifacher Fertigung zur Prüfung einzureichen (§ 9 LBOVVO und §§ 13, 14 LBO).
4. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben haben wir heute nach § 17 Absatz 1 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauPrüfVO) den Auftrag zur bautechnischen Prüfung – der Auftrag umfasst die Prüfung der bautechnischen Nachweise und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht - an den Prüffingenieur, Herrn Dr.-Ing. Markus Hauer, Rastatter Straße 25, 76199 Karlsruhe, Tel.: 0721/96401-0, erteilt.
5. Die Feuerungsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt

hat (§ 67 Abs. 5 LBO). Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister ist Herr Marcel Wagenknecht, Hansjakobstraße 30, 76437 Rastatt, Telefon 07222/680668, E-Mail: info@wagenknecht.biz.

6. Der Baubeginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten sind dem Kundenbereich Baurecht schriftlich mitzuteilen (§ 66 LBO). Für diese Anzeige verwenden Sie bitte die beigefügten Mitteilungsschreiben.
7. Nach Abschluss der Rohbauarbeiten ist unter Verwendung des beigefügten Mitteilungsschreibens die Rohbauabnahme zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass die Abnahme vor Ausführung der Gipserarbeiten erfolgen kann.
8. Der Bauherr hat dem Kundenbereich Baurecht rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme nach Fertigstellung der baulichen Anlagen gegeben sind. Gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 2 LBO wird eine Abnahme nach Fertigstellung des Gebäudes verbindlich vorgeschrieben. Vor der Abnahme dürfen die baulichen Anlagen nicht in Gebrauch genommen werden. § 67 Abs. 2 LBO ist zu beachten.
9. Für die Schlussabnahme sind erforderlich:
 - a. Überwachungsbericht des Prüfindenieurs Dr.-Ing. Markus Hauer;
 - b. Schallschutznachweis nach DIN 4109;
 - c. Abnahmebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen über die Aufzugsanlagen;
 - d. Bauaufsichtliche Zulassung der Schiebetüren gemäß AuSchR-Richtlinie;
 - e. Konformitätserklärung des Brandschutzbüros be+p oder eines anderen geeigneten Brandschutzbüros oder Brandschutzsachverständigen für die Inbetriebnahme;
 - f. Bestätigung des Bauherrn über die Umsetzung der Nebenbestimmungen Ziffer 18 bis 26;
 - g. Errichterbescheinigung der brandschutztechnischen Bauteile (Rauch-/ Wärmeabzugsanlagen (RWA), Brandmeldeanlage (BMA), Kabelschottungen, T 30 RS);
 - h. Konformitätserklärung der Fachfirma für Landschaftsbau über die Einhaltung und Realisierung der Außenanlage nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hagenacker II“, 1. Änderung, Kap. 7.1- 7.2;
 - i. Errichterbescheinigung der Fachfirma zur Flachdachbegrünung nach DIN EN 12 056-3 und DIN 1986-100.

Die Nachweise und Erklärungen sind in digitaler Form als Link oder per Mail einzureichen.

10. Die Oberkante Erdgeschossrohfußboden wird gemäß Lageplan vom 22.11.2022 auf 120,70 m über NN festgelegt.
11. Die Abwässer des Neubaus sind in die Gemeindekanalisation zu leiten. Ein Entwässerungsgesuch (Pläne im Maßstab 1:100) ist bei der Gemeinde Ötigheim in zweifacher Fertigung einzureichen.
12. Die Gehwegüberfahrt ist zu befestigen und die vorhandenen Randsteine sind tiefer zu setzen. Die Arbeiten müssen im Benehmen mit dem Bürgermeisteramt Ötigheim ausgeführt werden (§ 37 LBO).
13. Es sind **33 notwendige Stellplätze** im Sinne von § 37 Absatz 1 LBO gemäß der Darstellung im Lageplan vom 22.11.2022 für die oberirdischen Stellplätze und gemäß Kellergeschossplan vom 24.11.2022 für die Stellplätze in der Tiefgarage herzustellen. Davon sind aufgrund der Nutzungsart und des Bewohnerklientels 6 Stellplätze als Behindertenstellplätze herzustellen. Die Stellplätze sind zu befestigen und zu markieren. Sie sind bis zur Gebäudefertigstellung herzustellen.
14. Es sind **19 notwendige Fahrradabstellplätze** nach § 35 bzw. § 37 LBO i.V. mit der VwV Stellplätze entsprechend der Darstellung im Kellergeschossplan vom 24.11.2022 bis zur Gebäudefertigstellung herzustellen. Einfache Vorderradbügel sind unzulässig.
15. Die Versickerungsmulde (Pg1) im Norden des Grundstückes ist frei zu halten und mit einem 1,5 m breiten modularen Steg über die gesamte Grundstücksnordseite für eine Begehbarkeit der Gebäudenordseite auszustatten.
16. Nach Inbetriebnahme der Tiefgarage ist nach Vollbelegung eine Luftmessung nach § 11 Abs. 3 Garagenverordnung durchzuführen.
17. Feststehende Pfosten oder Riegel in Fensterrahmen behindern die Rettungsarbeiten. Im Brandfall muss sichergestellt sein, dass Personen sich gegenüber den Rettungskräften bemerkbar machen können. Daher ist der Betrieb von elektrisch betriebenen Rollläden bei Fenstern, die als 2. Rettungsweg dienen, auch im Brandfall sicherzustellen. Die Rollläden müssen entweder mechanisch (z.B. Handkurbel) zu öffnen oder über eine gesicherte akkubetriebene Steuerung

Landratsamt Rastatt, Kreisbrandmeister

18. Auf der West-, Süd- und Ostseite des Neubaus ist ein Zu- bzw. Durchgang für die Feuerwehr zu errichten. Zu- und Durchgänge sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszuführen. Sie müssen an jeder Stelle eine lichte Höhe von mindestens 2,2 m haben. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen genügen eine lichte Breite von 1 m und eine lichte Höhe von 2 m. Diese sind so zu befestigen, dass sie im Evakuierungsfall mit Roll- bzw. Fahrtragen des Rettungsdienstes ohne Einschränkungen nutzbar sind. Führen diese Zu- und Durchgänge über benachbarte Grundstücke, so sind diese nach den baurechtlichen Vorschriften entsprechend zu sichern.
19. Die Fläche vor der Zufahrt zur Tiefgarage ist als Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorzusehen und als solche zu kennzeichnen. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu bemessen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis 10 t und einer Gesamtmasse bis 16 t befahren werden können.
20. Den vorgelegten Plänen vom 11.05.2022 (Schnitt und Grundriss Einfahrt/Zufahrt, Grundriss Einfahrt/Zufahrt, Behindertenzimmer) mit Zufahrten, Zugängen, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr wurde von der Brandschutzdienststelle zugestimmt. Sollten sich hier Änderungen ergeben, ist eine erneute Abstimmung erforderlich.
21. Bei der Errichtung der Brandmeldeanlage gemäß Abschnitt 4.2.4.1 des Brandschutzkonzepts sind die Technischen Aufschaltbedingungen des Landkreises Rastatt zu berücksichtigen.
Quelle: www.landkreis-rastatt.de □ Startseite □ Landratsamt □ Recht & Ordnung □ Brandschutz. Die Standorte des Feuerwehrbedienfeldes (FBF) sowie des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) etc. sind vor Beginn der Installation mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
22. Die notwendigen Flure im 2. OG und Dachgeschoss im Bereich „Wohnen“ sind in den Überwachungsbereich der Brandmeldeanlage einzubinden. Gleiches gilt für die interne Alarmiereinrichtung.
23. Das Alarmierungskonzept (stille Alarmierung & laute Alarmierung) gemäß 4.2.4.1 des Brandschutzkonzepts ist vor der Umsetzung im Detail mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

24. In den nachfolgend genannten notwendigen Treppenräumen sind Steigleitungen „trocken“ nach DIN 14462 - 2 einzubauen:

- Notwendiger Treppenraum an der Achse C-D/7-8
- Notwendiger Treppenraum an der Achse H-G/1-2

Die Lage der Einspeiseeinrichtung und Entnahmeeinrichtung nach DIN 14461 – 2 ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Kennzeichnung hat nach DIN 4066 zu erfolgen.

25. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr innerhalb der Gebäude durch die bauliche Anlage gestört, sind technische Einrichtungen zur Unterstützung des Funkverkehrs vorzusehen. Daher ist für das gesamte Objekt im fertigen Ausbauzustand eine ausreichende Funkversorgung für tragbare BOS-Funkgeräte im 2m-Wellenbereich (165 – 175 MHz) bei 1 Watt Sendeleistung durch einen Sachkundigen nachzuweisen.

26. Für das Objekt sind bis zum Abschluss der Arbeiten **Feuerwehrpläne nach DIN 14095:2007-05 anzufertigen**. Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus:

- Allgemeine Objektinformationen
- Übersichtsplan
- Geschosspläne
- PV-Spiegel und Standort des DC-Trennschalters
- Abwasserplan
- Zusätzliche textliche Erläuterungen

Zwei Ausfertigungen sind in laminiertes Ausführung der Freiwilligen Feuerwehr Ötigheim auszuhändigen, eine Ausfertigung ist als PDF-Datei für die Hinterlegung im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle Mittelbaden dem Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stellen.

27. Der Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Einrichtung die Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen vertraut zu machen.

**Landratsamt Rastatt, Amt für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz,
Heimaufsicht, zum Betrieb des vollstationären Pflegeheimes**

28. Alle Bewohnerzimmer der Pflegeeinrichtung sind mit einem geeigneten Sichtschutz auszustatten.

29. Es ist eine an die jeweiligen körperlichen/kognitiven Einschränkungen der Bewohnerinnen und Bewohner angepasste Wohnraumausstattung umzusetzen.
30. Die gesetzlichen Vorgaben (§ 39 LBO und die entsprechenden DIN-Normen) zur Barrierefreiheit müssen eingehalten werden. Für die uneingeschränkt rollstuhlgerechten Zimmer müssen ebenfalls die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Hierzu gehören insbesondere die notwendigen Bewegungsflächen im Bewohnerzimmer (mit Sanitärraum) und Flurbereich. Sämtliche öffentlich zugänglichen Flächen müssen barrierefrei sein. Hierzu gehört auch der Außen- und Gartenbereich.
31. Im 1. Obergeschoß ist für den Treppenzugang eine Öffnungshilfe und einer Sicherung, so dass Bewohner mit Rollator oder Rollstuhl nicht zu Fall kommen, anzubringen.
32. Die geplanten Türen (mit brandmeldegesteuerten Türschließern) müssen offen sein. Sollten diese (auch nur zeitweise) geschlossen sein, müssen sie mit einer Öffnungshilfe nachgerüstet werden.
33. Sämtliche innenliegenden Bäder, Toiletten, Funktions- und Arbeitsräume benötigen eine Belüftung mit einer ausreichenden Luftwechselrate.
34. Es ist eine helle und gleichmäßige Beleuchtung in den Wohnbereichen herzustellen.

Landratsamt Rastatt, Umweltamt, Fachabteilung Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz

35. Folgende Immissionsrichtwerte für Lärm dürfen in der Nachbarschaft, nördlich grenzt ein allgemeines Wohngebiet an, durch die Summe der auf den jeweiligen Immissionsort einwirkenden Lärmanteile nicht überschritten werden: **Allgemeines Wohngebiet**: tagsüber (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 55 dB(A) und nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) 40 dB(A).
36. Die Parkplätze der Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung sind zum Bereich Händelstraße hin anzuordnen. Anlieferverkehre durch Kleintransporter und LKW sind nur in der Zeit von 6:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends über den Haupteingang bzw. über die Tiefgarage durchzuführen.

Hinweise

1. Wir empfehlen, bei den jeweiligen Abteilungen der **Stadtwerke Rastatt GmbH** (info@stadtwerke-rastatt.de oder 07222/773-0) bzw. der **Netze BW GmbH** (kontakt@netze-bw.de oder 0800/3629-900) **vor Baubeginn** zu klären, ob auf dem Baugrundstück Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Fernwärme) vorhanden und von Ihrem Vorhaben betroffen sein können.
2. Die Gründung baulicher Anlagen darf die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstückes nicht gefährden. Wir empfehlen vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
3. Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. **Stein- und Schottergärten sind keine angelegten Grünflächen** (§ 21 a Naturschutzgesetz). Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen, soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist (§ 9 Abs. 1 LBO).
4. Um eine Versiegelung des Bodens weitgehend zu vermeiden, sind die Garagenzufahrten sowie Stellplätze und deren Zufahrten mit großfugig verlegtem Pflaster, Rasengittersteinen oder sonstigen wasserdurchlässigen Baustoffen zu befestigen (§ 38 Abs. 1 LBO Nr. 12).
5. **Barrierefreiheit**
Wohnungen: Die Wohnungen eines Geschosses müssen **barrierefrei** erreichbar und nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 35 Abs. 1 LBO sind ab dem 2. OG zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB), Anlage A 4.2/2., bekanntgemachten Normen der DIN 18040-2. Die Bäder sind für die Gewährung der Bewegungsflächen mit bodenebenen Duschen auszubilden.
Gewerbe und öffentliche Bauten: Die Vorschriften zur Barrierefreiheit nach § 39 LBO sind zu beachten. Die Einzelanforderungen (Aufzüge, Bewegungsflächen etc.) an barrierefreie Anlagen ergeben sich aus den in der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB), Anlage A 4.2/2 und A 4.2/3, bekanntgemachten Normen der DIN 18040-1 und sind verbindlich anzuwenden.

6. Auf die Einhaltung des Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der Garagenverordnung wird besonders verwiesen; es gelten jeweils die derzeit gültigen Fassungen.
7. Bei Fertigstellung der Bauarbeiten ist innerhalb der gesetzlichen Fristen die Erfüllungserklärung nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. Es besteht die Verpflichtung, eine Erfüllungserklärung zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach §§ 15 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) i.V.m. § 2 GEG-DVO erstellen zu lassen und nach § 92 Abs. 1 GEG – nach Fertigstellung des Gebäudes – unaufgefordert dem Kundenbereich Baurecht vorzulegen. Formulare für Erfüllungserklärungen für Nichtwohngebäude und weitere Informationen zum GEG sind auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (Um Ba-Wü) verfügbar. Die Nachweise sind durch einen anerkannten Sachverständigen auszufüllen und zu bestätigen.
8. Werbeanlagen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Landratsamt Rastatt, Umweltamt, Fachabteilung Gewerbeaufsicht, zum Betrieb des vollstationären Pflegeheimes

Arbeitsschutz

9. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
10. Schiebetüren, die ausschließlich manuell betätigt werden, sind in Fluchtwegen unzulässig. Automatische Schiebetüren dürfen nur verwendet werden, wenn sie bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig öffnen oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit (Break-out) verfügen.
11. In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung, der Anzahl der Beschäftigten und der anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
12. Den Arbeitnehmern ist ein leicht erreichbarer Pausenraum zur Verfügung zu stellen.
13. Toilettenzellen bzw. Toilettenräume dürfen nur über einen Vorraum, getrennt für weibliche und männliche Beschäftigte, mit Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Wasch- und Umkleideräumen in

Verbindung stehen (ASR A4.1 Sanitärräume Nr. 5.2 Bereitstellung). Der Vorraum ist durch eine bis zur Decke führende Wand von den Toilettenzellen abzutrennen. Der Vorraum muss für sich gut zu lüften sein.

14. Aufgrund innenliegender Waschräume sind raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) zur Lüftung erforderlich (ASR A3.6 Lüftung Nr. 6.1 Erfordernis).
15. Der Arbeitgeber hat nach Arbeitsschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen durchzuführen und die daraus resultierenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes umzusetzen. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Entsprechend sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung bei der Errichtung und dem Betreiben der Arbeitsplätze zu berücksichtigen und umzusetzen.

Landratsamt Rastatt, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, zum Betrieb des vollstationären Pflegeheimes

16. Für das Küchenpersonal müssen angemessene Umkleieräume vorhanden sein.
17. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Reinigungs- und Desinfektionsgeräte dürfen nicht offen in der Küche aufbewahrt werden. Zur Aufbewahrung der Reinigungs- und Desinfektionsmittel bzw. der Reinigungs- und Desinfektionsgeräte ist ein geeigneter Raum oder ein geschlossener Schrank vorzuhalten.
18. Es müssen dem Betriebsumfang angemessen ausreichend Lebensmittellager und insbesondere Kühlvorrichtungen vorhanden sein.
19. Es sind geeignete Vorkehrungen für die Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen zu treffen. Lebensmittelabfälle dürfen nicht gemeinsam mit Lebensmitteln gelagert werden.
20. Es müssen genügend Toiletten mit Wasserspülung und Kanalisationsanschluss für das Personal vorhanden sein. Der Zugang zum Toilettenraum darf auf keinen Fall unmittelbar aus einem Raum erfolgen, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird.

21. Es muss in ausreichender Menge Trinkwasser zur Verfügung stehen, das erforderlichenfalls zu verwenden ist, um zu gewährleisten, dass die Lebensmittel nicht kontaminiert werden.
22. Es muss eine ausreichende und angemessene, natürliche oder künstliche Belüftung gewährleistet sein. Künstlich erzeugte Luftströmungen aus einem kontaminierten in einen reinen Bereich sind zu vermeiden. Die Lüftungssysteme müssen so installiert sein, dass Filter und andere Teile, die gereinigt oder ausgetauscht werden müssen, leicht zugänglich sind.
23. Abwasserleitungssysteme müssen zweckdienlich sein. Sie müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontaminationsrisiko vermieden wird.
24. Fenster und andere Öffnungen müssen so gebaut sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden. Soweit sie nach außen öffnen können, müssen sie erforderlichenfalls mit Insektengittern versehen sein, die zu Reinigungszwecken leicht entfernt werden können.
25. Die Wandflächen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen entsprechend wasserundurchlässig, wasserabstoßend und abriebfest sein und aus nicht toxischem Material bestehen sowie bis zu einer den jeweiligen Arbeitsvorgängen angemessenen Höhe glatte Flächen aufweisen.
26. In Betriebsräumen, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Handwaschbecken müssen mit Warmwasseranschluss und Mitteln zur hygienischen Händereinigung und zur hygienischen Händetrocknung (Einmalhandtücher) ausgestattet sein. Die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel müssen getrennt von den Handwaschbecken angeordnet sein.
27. Geeignete Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel müssen erforderlichenfalls vorhanden sein. Jedes Waschbecken bzw. jede andere Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln muss im Einklang mit den Vorschriften des Anhangs II Kapitel II der VO (EG) Nr. 853/2004 über eine angemessene Zufuhr von warmem und/oder kaltem Trinkwasser verfügen und sauber gehalten sowie erforderlichenfalls desinfiziert werden.
28. Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten und Ausrüstungsgegenständen müssen erforderlichenfalls vorhanden sein. Diese Vorrichtungen müssen

aus korrosionsfesten Materialien hergestellt, leicht zu reinigen und über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen.

29. Im Übrigen sind die lebensmittelhygienerechtlichen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Rates vom 29. April 2004, insbesondere Anhang II Kapitel I, II, V und VI zu beachten.

Landratsamt Rastatt, Gesundheitsamt, zum Betrieb des vollstationären Pflegeheimes

30. Die Versorgung mit den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entsprechendem Trinkwasser muss gewährleistet sein. Gemäß § 17 Abs. 1 Trinkwasserverordnung ist die Hausinstallation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Falls eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung betrieben wird, sind jährliche orientierende Untersuchungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W551 über ein akkreditiertes Trinkwasserlabor durchführen zu lassen. Der bestimmungsgemäße Betrieb ist aufrecht zu erhalten. Nicht oder nicht regelmäßig genutzte Zapfstellen sind regelmäßig (alle 72 Stunden) zu spülen.
31. Alle innenliegenden fensterlosen Räume sind mit einer ausreichenden Zwangsbelüftung auszustatten. Für die raumluftechnischen Anlagen wird der Abschluss eines Wartungsvertrags empfohlen.
32. Sanitäranlagen:
Die Wände der Toilettenanlagen und der Nassbereiche sind angemessen hoch mit einem abwaschbaren und bei Bedarf desinfizierbaren Belag (z.B. Fliesen) zu versehen. Die Böden müssen auch bei Nässe gleitsicher und leicht zu reinigen, ggf. auch zu desinfizieren sein. Die Handwaschbecken müssen mit Seifenspendern und einer hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtung (z.B. Papierhandtuchspender) ausgestattet werden. In den Personaltoiletten müssen zusätzlich Desinfektionsmittelspender angebracht werden.
33. Sanitäranlagen Bewohner:
Badewannen, Duschen und Toiletten müssen mit Haltegriffen versehen sein. Eine Rufmöglichkeit muss vorhanden sein. Alle Bäder sind mit einem Hygieneset und Desinfektionsmittelspendern auszustatten. Es ist zu gewährleisten, dass eine Gefährdung von Bewohnern durch unsachgemäße Verwendung des Mittels ausgeschlossen wird.

34. Die ordnungsgemäße Entsorgung der festen und flüssigen Abfallstoffe muss gewährleistet sein.
35. Falls dezentrale Dosieranlagen für Flächendesinfektionsmittel verwendet werden, sind diese entsprechend der vom Hersteller bzw. Prüflabor angegebenen Intervalle zu warten. Die Vorgaben der RKI-Richtlinie „Anforderungen an Gestaltung, Eigenschaften und Betrieb von dezentralen Desinfektionsmittel-Dosiergeräten“ sind zu beachten. Desinfektionsmittel und alle sonstigen Chemikalien sind vor dem Zugriff der Betreuten geschützt zu lagern.
36. Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz ist ein einrichtungsspezifischer Hygieneplan zu erstellen. Dieser ist an die Gegebenheiten vor Ort und die angebotenen Leistungen anzupassen und in regelmäßigen Abständen und bei Veränderungen sofort zu aktualisieren.
37. Die Fußböden sind für alle Verkehrsflächen und Räume, die von Heimbewohnern benutzt werden, rutschfest zu gestalten. In Funktionsbereichen und in den Bewohnerzimmern müssen die Böden leicht zu reinigen und bei Bedarf desinfizierbar sein.
38. Medikamente sind personenbezogen, verschlossen aufzubewahren. Für kühlpflichtige Medikamente ist ein separater Kühlschrank vorzusehen. Die Temperatur ist arbeitstäglich zu dokumentieren. Für das Richten der Medikamente ist ein separater Arbeitsplatz mit einer reinigungsleichten und desinfizierbaren Oberfläche erforderlich. Eine ausreichende Beleuchtung ist zu gewährleisten. Es sind ausreichend Kapazitäten für die Lagerung der Medikamente, der Insulintablets und Sterilgüter zu schaffen. Für die Lagerung von Betäubungsmitteln, ist ein den Anforderungen entsprechender Safe sowie die erforderliche Dokumentation notwendig. Ein Händedesinfektionsmittelspender ist an geeigneter Stelle anzubringen.
39. Fäkalräume/Arbeitsraum unrein:
Handwaschbecken sind mit einem Hygieneset auszustatten. Eine gerichtete Wegführung ist zu planen. Es ist ausreichend Abstellfläche für unreines Gut und ausreichend Regalfläche zum Trocknen des reinen Gutes zu schaffen.
40. Es ist ein Konzept über die Aufbereitung der anfallenden Hauswäsche zu erstellen. An die Aufbereitung von Wäsche werden folgende infektionshygienische Anforderungen gestellt: Die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert-Koch-Institut, insbesondere die Empfehlung „Infektionsprävention in Heimen“, die Vorgaben der TRBA 250 und 500 sowie die Empfehlung des Landesgesundheitsamtes Stuttgart

„Wäschehygiene in der Alten- und Langzeitpflege“ sind zu beachten. Der Umgang mit Wäsche ist im Hygieneplan zu beschreiben.

41. Pflegebad:

Der bestimmungsgemäße Betrieb ist aufrecht zu erhalten. Nicht oder nicht regelmäßig genutzte Zapfstellen sind regelmäßig (alle 72 Stunden) zu spülen. Die Spülungen sind zu dokumentieren. Das Mobiliar muss feuchtraumgeeignet sein.

42. Personalumkleiden:

Die Umkleiden sind entsprechend der Personengruppe, durch die sie genutzt werden sollen, auszuweisen. Die Spinde müssen eine Trennung von Privatkleidung, sauberer und getragener Dienstkleidung ermöglichen. Die Schuhablagen sind bodenfern anzubringen, damit darunter eine Feuchtreinigung erfolgen kann.

43. Küche:

Wir weisen darauf hin, dass Beschäftigte, die gewerblichen Umgang mit Lebensmitteln im Sinne des Infektionsschutzgesetzes haben, im Besitz einer Erstbelehrung nach §§ 42/43 IfSG sein müssen.

**Landratsamt Rastatt, Amt für Öffentliche Ordnung und Bevölkerungsschutz,
Heimaufsicht, zum Betrieb des vollstationären Pflegeheimes**

44. Bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist zu beachten, dass sich die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in der Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte widerspiegeln. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bereiche, die nicht aus dem Bauantrag ersichtlich sind, z.B. Sitznischen in den Wohngruppen, Anbringen von Handläufen, nicht spiegelnde und rutschfeste Fußböden, eine ausreichende Beleuchtung, Treppen und Flure mit Nachtbeleuchtung, Anschlüsse für Leselampen, für die Bewohner bedienbare Rufanlagen, Telefon- und TV-Anschluss, breite Zugänge, die den Transport von Bettlägerigen ermöglichen, einen ausreichenden Sonnenschutz (insbesondere an den Balkonen und Terrassen), Bewegungsflächen, Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der Wohnbereichsküchen. Die Bewohnerzimmer und dazugehörige Sanitärbereiche sind bewohnergerecht zu gestalten (ausreichend Haltegriffe, abklappbare Spiegel im Bad, Ablageflächen - auch für Rollstuhlfahrer erreichbar, etc.).

Durch das berufliche Umfeld haben sich mittlerweile auch bei der älteren Generation die privaten Interessen verändert. Die Nutzung moderner Medien (Internetzugang) wird von den zukünftigen

Bewohnern in stationären Pflegeeinrichtungen immer mehr angefragt und gilt sogar als Ausschlusskriterium bei der Auswahl eines Pflegeheimes. Daher sollte bei der technischen Raumausstattung der Bewohnerzimmer die Installation eines Internetanschlusses angedacht und eingeplant werden.

45. Der Träger hat rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Inbetriebnahme, seiner Anzeigenpflicht nach § 11 Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) nachzukommen.

Landratsamt Rastatt, Umweltamt, Fachabteilung Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz

46. Lüftungsanlagen sowie Feuerungsanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Sie müssen den allgemeinen Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetzes entsprechen und sind gemäß den Herstellerangaben zu betreiben.
47. Bei offensichtlichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch Lärmimmissionen ausgehend vom Betrieb der Lüftungsanlage bzw. des BHKWs sind auf eigene Kosten Messungen gemäß § 26 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) durch eine zugelassene Messstelle vornehmen zu lassen. Sich daraus ergebende notwendige emissionsmindernde Maßnahmen sind durch die Anlagenbetreiberin in Abstimmung mit der zuständigen Behörde festzulegen und auf eigene Kosten zu realisieren.

Den Gebührenbescheid erhalten Sie mit dieser Post als gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Rastatt, Marktplatz 1, 76437 Rastatt erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Neubert

Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und gilt auch für den Rechtsnachfolger (§ 58 LBO).

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften haben das Finanzamt Rastatt, das Staatl. Vermessungsamt Rastatt sowie die Südwestliche Bauberufsgenossenschaft in Karlsruhe von der Baugenehmigung eine Mitteilung unter Angabe der Baukosten (siehe Gebührenberechnung) erhalten.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf einzureichen (§ 62 LBO).

Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich - rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO).

Insbesondere sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten :

- a) Die Landesbauordnung (LBO) mit den dazu ergangenen Verordnungen ;
- b) die örtlichen Bauvorschriften (Bebauungsplan, Gestaltungssatzung, Ortsbausatzung) ;
- c) die durch öffentliche Bekanntmachung des Innen- u. Wirtschaftsministeriums eingeführten bautechnischen Bestimmungen ;
- d) die Vorschriften über den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen ;
- e) das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit .

Mit der Ausführung des Bauvorhabens (einschließlich der Grabarbeiten) darf erst nach Aushändigung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) begonnen werden. Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach der Baufertigstellung entfernt werden.

Vor Baubeginn ist durch Anfrage beim Fernmeldebauamt und beim Elektrizitätswerk festzustellen, ob unterirdische Telefon- oder Starkstromkabel gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zum Schutze der Anlagen und der Bauarbeiter zu treffen. Vor Inangriffnahme jeglicher Grabarbeiten für Gas, Wasser, Kabel und Kanal ist mit dem Tiefbauamt oder den Stadtwerken Rastatt bzw. mit dem zuständigen Bürgermeisteramt Rücksprache zu halten.

Wenn Vermessungszeichen oder Grenzzeichen gefährdet werden, ist rechtzeitig deren Sicherung beim Vermessungsamt zu beantragen. Die öffentlichen Verkehrseinrichtungen und Versorgungsanlagen sind zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten. Öffentliche Grünanlagen (besonders Bäume und Strauchbestände) sind zu schützen. Änderungen an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt bzw. der Gemeinde vorgenommen werden.

Soll öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden, oder erfordert die Einrichtung oder der Betrieb der Baustelle straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, so ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Rechts - und Ordnungsamt der Stadt Rastatt für den Bereich der Stadt Rastatt und seiner Stadtteile oder Landratsamt Rastatt für die Gemeinden Iffezheim, Ötigheim und Steinmauern) zu beantragen, dass die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen werden.

Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung, sind zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Zu diesem Zweck sind die genannten Bauvorhaben nach ihrer Durchführung gem. § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Vermessungsgesetzes vom 04.07.1961 (GBl. S. 201) dem zuständigen staatlichen oder städtischen Vermessungsamt anzuzeigen. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn statt dessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt ist. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

Wenn sich bei den Grabarbeiten ergeben sollte, dass der Baugrund nicht einwandfrei ist und dadurch besondere Gründungsmaßnahmen notwendig werden, ist dies unverzüglich dem Bauordnungsamt anzuzeigen.

Der Bauherr ist verpflichtet, die geforderten Bauüberwachungsanzeigen und Bauabnahmen dem Bauordnungsamt rechtzeitig mitzuteilen.

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblick in die Genehmigungen, Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und - geräte zur Verfügung zu stellen (§ 66 Absatz 3 LBO).

Verstöße gegen Baurechtsvorschriften oder gegen diese Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO mit Geldbuße bis 50 000,-- € geahndet werden.

Nach der Gebührenverordnung und dem Gebührenverzeichnis (GebVerz) - GebVerz. Nr. 11.0.3 b) - zum Landesgebührengesetz ermäßigen sich die Gebühren nach Nummern 11.4.1 und 11.12.1 um 50 vom Hundert für die Gebäudeteile, die Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind, insbesondere Wohnungen, die im Rahmen der Wohnungsbauprogramme des Landes gefördert werden. Die Ermäßigung wird auch dem Erwerber gewährt, wenn er die Voraussetzungen erfüllt und die Gebührenschuld übernommen hat. Die in § 6 Abs. 2 Buchst. a bis h des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genannten Mittel gelten nicht als Mittel aus öffentlichen Haushalten.

Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag beim Bauordnungsamt unter Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides und unter Angabe der Bankverbindung.

Schwetlick Bauträger Immobilien GmbH
Herr Udo Schwetlick
Im Albersbach 64 B
77654 Offenburg

Stadt Rastatt
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Kundenbereich Baurecht
Kaiserstraße 48a
76437 Rastatt

77654 Offenburg, den

Aktenzeichen: 703-2021-50

Bauvorhaben: Neubau eines Gebäudes mit Mischnutzung (Seniorenzentrum);
vollstationäres Pflegeheim (30 Zi), Gewerbeeinheit (1NE), Arztpraxis
(1 NE), Seniorenwohnungen (20 WE)

Bauort: Ötigheim, Händelstraße 7

Mitteilung Baubeginn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Ausführung des oben bezeichneten Bauvorhabens wird am begonnen.

Soweit in der Baugenehmigung vom 14.02.2023 gefordert, reiche ich das Protokoll über die Absteckung der Grundrissfläche und der Höhenlage (Schnurgerüst) nach.

.....
Unterschrift

Schwetlick Bauträger Immobilien GmbH
Herr Udo Schwetlick
Im Albersbach 64 B
77654 Offenburg

Stadt Rastatt
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Kundenbereich Baurecht
Kaiserstraße 48a

76437 Rastatt

77654 Offenburg, den

Aktenzeichen: 703-2021-50

Bauvorhaben: Neubau eines Gebäudes mit Mischnutzung (Seniorenzentrum);
vollstationäres Pflegeheim (30 Zi), Gewerbeeinheit (1NE), Arztpraxis
(1 NE), Seniorenwohnungen (20 WE)

Bauort: Ötigheim, Händelstraße 7

Antrag auf Zwischenabnahme

Hiermit zeige ich die Fertigstellung des bis zum an und
beantrage die Zwischenabnahme.

Mir ist bekannt, dass mit dem Innenausbau und dem Verputzen nicht vor der Zwischenab-
nahme begonnen werden darf.

Vorgesehener Beginn der Gipsarbeiten:

Für eine evtl. Terminvereinbarung bin ich tagsüber telefonisch zu erreichen unter der Tel. Nr.
.....

Abnahmescheine sind erforderlich: ja nein

.....
Unterschrift

Schwetlick Bauträger Immobilien GmbH
Herr Udo Schwetlick
Im Albersbach 64 B
77654 Offenburg

Stadt Rastatt
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Kundenbereich Baurecht
Kaiserstraße 48a
76437 Rastatt

77654 Offenburg, den

Aktenzeichen: 703-2021-50
Bauvorhaben: Neubau eines Gebäudes mit Mischnutzung (Seniorenzentrum);
vollstationäres Pflegeheim (30 Zi), Gewerbeeinheit (1NE),
Arztpraxis (1 NE), Seniorenwohnungen (20 WE)
Bauort: Ötigheim, Händelstraße 7

Anzeige der Baufertigstellung

Hiermit zeige ich die Fertigstellung des oben genannten Vorhabens an.

Abnahmescheine sind erforderlich: ja nein

Für eine evtl. Terminvereinbarung bin ich tagsüber telefonisch zu erreichen unter der Tel. Nr.

.....
Mir / uns ist bekannt, dass die Abnahmetätigkeit gebührenpflichtig ist.

.....
Unterschrift

